SATZUNG ÜBER DIE ERLEICHTERTE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN IM AUSSENBEREICH VOCKING (1. Änderung)

GEMEINDE:

NEUKIRCHEN VORM WALD

LANDKREIS:

PASSAU

REG.-BEZIRK:

NIEDERBAYERN

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS:

Neukirchen vorm Wald, 22.10.97

Kreipl 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat Neukirchen vorm Wald hat in der Sitzung vom 24.04.1996 beschlossen die Außenbereichssatzung VOCKING zu ändern.

2. FACHSTELLENANHÖRUNG BZW. BÜRGERBETEILIGUNG:

Neukirchen vorm Wald, 22.10.97

Kreipl, 1. Bürgermeister

Den betroffenen Träger öffentlicher Belange bzw. den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit ab 05.07. 1996 (3 Wochen) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. SATZUNGSBESCHLUSS:

Neukirchen vorm Wald, 22.10.97

Kreipl, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Neukirchen vorm hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 07.08.1997 die Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich VOCKING nach Durchführung des Anhörungsverfahrens als Satzung beschlossen.

4. ANZEIGEVERFAHREN:

Neukirchen vorm Wald, 08.12.97

Kreipl, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 26.11.1997, Az. 64-1/BP keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Änderung der Außenbereichssatzung "VOCKING" gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

6. INKRAFTTRETEN:

Neukirchen vorm Wald, 08.12.97

Kreip1, 1. Bürgermeister

Die Genehmigung der Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich VOCKING ist am 08.12.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung und der Lageplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

SATZUNG ÜBER DIE ERLEICHTERTE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN IM AUSSENBERREICH VOCKING (1. Änderung)

GEMEINDE:

NEUKIRCHEN VORM WALD

LANDKREIS:

PASSAU

REG.-BEZIRK:

NIEDERBAYERN

7. SATZUNG:

Auf Grund der Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG vom 17.05.1990 (BGBl I.S. 926 i.V. m. Art. 23 BayGO (BayRS 2020.1.1.I geändert durch Gesetz vom 21.11.1985, GVBl S. 677) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen vorm Wald mit Beschluß vom 26.07.1994 nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau folgende Außenbereichssatzung:

- S 1 Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Ortschaft "Vocking", Gemarkung Neukirchen vorm Wald werden gemäß den im angefügten Lageplan (M = 1 : 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie
 - einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft widersprechen oder
 - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Bürgermeister

GEÄNDERTE GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ZUR AUSSENBEREICHSSATZUNG "VOCKING

